

# STATUTEN

Mieterinnen- und Mieterverband  
Deutschschweiz



Mieterinnen- und Mieterverband Deutschschweiz

Bäckerstrasse 52, 8004 Zürich

Tel. 043 243 40 40

[info@mieterverband.ch](mailto:info@mieterverband.ch)

[www.mieterverband.ch](http://www.mieterverband.ch)

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Statuten des Mieterinnen- und Mieterverbands Deutschschweiz (MVD)</b>	<b>3</b>
A. Name, Sitz und Zweck	3
B. Mitgliedschaft	4
C. Verbandsorgane	5
D. Allgemeine Bestimmungen	9

# Statuten des Mieterinnen- und Mieterverbands Deutschschweiz (MVD)

Version 23. November 2018

---

## A. Name, Sitz und Zweck

---

### Artikel 1 (Name)

Der Mieterinnen- und Mieterverband Deutschschweiz (MVD), im folgenden Verband genannt, ist ein parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

### Artikel 2 (Sitz)

Der Sitz des Verbands befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

### Artikel 3 (Zweck)

Der Verband unterstützt und koordiniert die kantonalen Mieterinnen -und Mieterverbände der deutschen Schweiz bei der Wahrnehmung der Interessen von Wohn- und GeschäftsmieterInnen, insbesondere durch

- Unterstützung und Koordination mietpolitischer Anliegen auf kantonaler Ebene in der Deutschschweiz in Absprache mit dem Schweizerischen Mieterinnen- und Mieterverband (SMV).
- Bewirtschaftung von zentralen Dienstleistungen wie:
  - Herausgabe eines Verbandsorgans
  - Führung einer zentralen Adressverwaltung der Sektionsmitglieder
  - Organisation der Präsenz des (Deutschschweizer) Mieterinnen- und Mieterverbands im Internet und in den sozialen Medien
  - Herausgabe eines Newsletters in Zusammenarbeit mit den Sektionen
  - Organisation und Durchführung von internen Weiterbildungsveranstaltungen
- Sicherstellung eines nach einheitlichen Vorgaben ausgerichteten Rechtsschutzangebots aller Mitglieder
- Abschluss von Rahmenmietverträgen, die im Interesse der MieterInnen liegen

### Artikel 4

Mit den Geschäftsbereichen Kurswesen und Verlag leistet der Verband Beiträge zur Anwendung und Weiterentwicklung des Mietrechts durch:

- Herausgabe von Fachschriften
- Organisation und Durchführung von Aus- und Weiterbildungen für Fachleute

- Herausgabe und Vertrieb mietrechtlicher Drucksachen (Verlag)
- Führen eines Versandhandels zum Thema Mietrecht und Wohnungswesen

### **Artikel 5**

Die Erfüllung des Verbandszweckes und der damit verbundenen Aufgaben bedingt:

- Führen einer Geschäftsstelle
- Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Mieterinnen- und Mieterverband
- Themenbezogene Zusammenarbeit mit weiteren Organisationen mit gleichgerichteten oder ähnlichen Interessen

---

## **B. Mitgliedschaft**

---

### **Artikel 6**

Beitrittsberechtigt sind Mieterinnen- und Mieterverbände der Deutschschweizer Kantone, die über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen. Für zweisprachige Kantone können Sonderlösungen vorgesehen werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der SMV wird über die Aufnahme informiert.

Der Austritt kann unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist auf Jahresende mit eingeschriebenem Brief erklärt werden. Der SMV wird über den Austritt informiert.

Die Mitglieder werden im Folgenden Sektionen genannt.

### **Artikel 7**

Der von den Sektionen zu leistende Verbandsbeitrag wird von der Verbandskonferenz festgelegt. Beschlüsse über Beitragserhöhungen müssen den Sektionen mindestens ein Jahr vor Inkrafttreten bekannt gemacht werden.

### **Artikel 8**

Aus wichtigen Gründen kann eine Sektion durch die Verbandskonferenz mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Sektionsstimmen mit sofortiger Wirkung aus dem MVD ausgeschlossen werden. Der SMV wird über den Ausschluss informiert.

---

## **C. Verbandsorgane**

---

### **Artikel 9**

Die Organe des Verbandes sind:

- Verbandskonferenz
- Vorstand
- Koordinationskonferenz
- Revisionsstelle

### **a) Verbandskonferenz**

#### **Artikel 10**

Die Verbandskonferenz ist das oberste Organ des Verbandes. Ihr stehen alle wichtigen Entscheide zu, sofern sie nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugeordnet sind.

Die Verbandskonferenz wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Jahr einberufen.

Die Einberufung kann ferner von einem Fünftel der Sektionen, von mehreren Sektionen, die gesamthaft mindestens 40% aller Mitglieder umfassen oder von der Revisionsstelle verlangt werden.

Die Verbandskonferenz setzt sich aus den VertreterInnen der Sektionen zusammen.

#### **Artikel 11**

Die Einberufung der Verbandskonferenz erfolgt durch Zirkularschreiben, und zwar spätestens sechs Wochen vor dem angesetzten Termin unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte.

Anträge der Sektionen, der Koordinationskonferenz und der Revisionsstelle müssen spätestens vier Wochen vor der Verbandskonferenz beim Vorstand eingereicht werden. Alle Anträge, auch solche des Vorstandes, sind spätestens zwei Wochen vor der Verbandskonferenz den Sektionen bekanntzugeben.

#### **Artikel 12**

Die Verbandskonferenz ist zuständig für alle Beschlüsse, die für den Verband von grundsätzlicher Bedeutung sind oder für die Sektionen erhebliche finanzielle oder organisatorische Konsequenzen haben, namentlich:

- Abnahme der Jahresrechnung

- Abnahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands
- Festsetzung des Verbandsbeitrages
- Genehmigung des Budgets
- Abnahme des Protokolls
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten sowie der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Ombudsperson und deren Stellvertretung
- Wahl der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Koordinationskonferenz und der Sektionen
- Beschlussfassung über Anträge an den Schweizerischen Mieterinnen- und Mieterverband
- Erlass von Vorgaben für ein Mindest-Dienstleistungsangebot und dessen Qualität
- Festlegung der Mindestanforderungen an das Rechtsschutzangebot der Mitglieder sowie allfälliger Auffanglösungen für fehlende Rechtsschutzangebote
- Änderung der Statuten
- Änderung des Geschäftsreglements
- Abberufung der von der Verbandskonferenz gewählten Organe
- Ausschluss von Sektionen
- Auflösung des Verbands

### **Artikel 13**

Die Sektionen üben ihr Stimm- und Wahlrecht durch Vertretung an der Verbandskonferenz aus.

Für je 5000 zahlende Sektionsmitglieder oder eines verbleibenden Bruchteils davon wird eine Stimme gezählt. Jede Stimmabgabe der Sektion zählt mindestens zwei Stimmen.

Mitglieder des Vorstands sind in der Verbandskonferenz stimm- und wahlberechtigt, wenn sie von ihrer Sektion mandatiert wurden.

### **Artikel 14**

Die Präsidentin / der Präsident bzw. die Vizepräsidentin / der Vizepräsident leitet die Verbandskonferenz.

## **Artikel 15**

Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet das relative Mehr.

Für die Änderung der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Sektionsstimmen erforderlich.

## **b) Vorstand**

### **Artikel 16**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, jedoch höchstens sieben von der Verbandskonferenz gewählten Mitgliedern.

Die Präsidentin oder der Präsident der Koordinationskonferenz ist Vorstandsmitglied ex officio und kann nicht gleichzeitig das Präsidium des MVD übernehmen.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident werden von der Verbandskonferenz gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Er ist befugt, Teile seiner Aufgaben besonderen Kommissionen oder Arbeitsgruppen zu übertragen. Die abschliessende Verantwortung verbleibt jedoch beim Vorstand.

### **Artikel 17**

Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Verbands und die Geschäftsführung. Er ordnet die Unterschriftsberechtigung. In seine Kompetenz fallen namentlich:

- Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Verbandskonferenz
- Protokollführung
- Besorgung des Rechnungswesens
- Abfassung von Tätigkeitsbericht und Jahresrechnung
- Anstellung der Geschäftsleiterin / des Geschäftsleiters
- Anstellung der Redaktionsperson für das Verbandsorgan
- Aufsicht über die ordentliche Führung der Geschäftsstelle
- Erlass von Personal- und Lohnreglementen für die Geschäftsstelle sowie weiteren Reglementen und Richtlinien
- Wahl der Redaktionsmitglieder der Fachzeitschrift
- Abschliessende Zuständigkeit über die Geschäftsbereiche Kurswesen und Verlag

- Wahl der Vertretung des MVD im Vorstand des SMV und von zwei Delegierten für die Delegiertenversammlung des SMV
- Wahlempfehlungen für die Wahl in den Vorstand des SMV
- Wahl von Vertretungen der Sektionen in Gremien und Arbeitsgruppen von Behörden und Institutionen in Absprache mit der Koordinationskonferenz
- Einsetzen der Mitglieder einer Rahmenmietvertragskommission bei Bedarf
- Genehmigung von Verhandlungsergebnissen oder von Stellungnahmen im Anhörungsverfahren zur allgemeinverbindlichen Erklärung von Rahmenmietverträgen
- Aufnahme von Sektionen
- Aufsicht über die Qualität des Dienstleistungsangebots der Sektionen

Auf Antrag des Geschäftsleiters bzw. der Geschäftsleiterin oder der Präsidentin oder des Präsidenten der Koordinationskonferenz oder des MVD entscheidet der Vorstand über Differenzen betreffend der Tätigkeit und des Ressourceneinsatzes der Geschäftsstelle.

### **c) Koordinationskonferenz**

#### **Artikel 18**

In der Koordinationskonferenz sind die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Sektionen oder eine jährlich von den Sektionen bestimmte, operativ tätige Person sowie die Geschäftsstelle des Verbands vertreten.

Jede Sektion kann mit mindestens einer Person an den Sitzungen der Koordinationskonferenz teilnehmen.

Jede anwesende Sektion ist mit einer Stimme stimmberechtigt.

#### **Artikel 19**

Die Koordinationskonferenz wird von der Geschäftsstelle einberufen.

Sie wählt mit einfachem Mehr der Anwesenden eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Im Übrigen konstituiert sich die Koordinationskonferenz selbst.

Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet die Sitzungen und ist Ansprechperson für die Geschäftsstelle.

Die Koordinationskonferenz verfügt über ein Antragsrecht an den Vorstand und an die Verbandskonferenz.



## **Artikel 20**

In die Kompetenz der Koordinationskonferenz fallen:

- Regelmässige Pflege des allgemeinen Erfahrungsaustauschs
- Jahresplanung und Koordination gemeinsamer Aktionen
- Sicherstellung von Qualitätsstandards für die Dienstleistungen
- Sicherstellen eines flächendeckenden Dienstleistungsangebotes
- Vorbereiten von Anträgen zuhanden des Vorstands
- Vorbereiten von Anträgen zuhanden der Verbandskonferenz
- Bearbeiten der ihr vom Vorstand oder der Verbandskonferenz zugewiesenen Geschäfte
- Konzept und Inhalt des Verbandsorgans
- Konzept und Inhalt der internen Weiterbildung

## **d) Revisionsstelle**

### **Artikel 21**

Die Verbandskonferenz wählt eine Revisionsstelle, die zuhanden der Verbandskonferenz die Bücher zu prüfen und darüber schriftlich Bericht und Antrag zu stellen hat.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle ist jederzeit berechtigt, zur Prüfung der Geschäftsführung die Vorlage der Bücher, Belege und Wertschriften zu begehren und den Kassenstand festzustellen.

## **e) Ombudsstelle**

### **Artikel 22**

Die Verbandskonferenz wählt eine Ombudsstelle.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

---

## **D. Allgemeine Bestimmungen**

---

### **Artikel 23**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **Artikel 24**

Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Verbandsvermögen. Jede Haftbarkeit der einzelnen Sektionen für Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen.

#### **Artikel 25**

Sektionen, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Verbandsvermögen keinen Anspruch.

#### **Artikel 26**

Der Datenschutz des Mieterinnen- und Mieterverbands Deutschschweiz wird durch das «Datenschutzreglement MVD und Sektionen» geregelt. Dieses Reglement ist ein Datenbearbeitungsreglement im Sinne von Art. 21 der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG; SR 235.11). Das Reglement wird in der «Datenschutzerklärung des Mieterinnen- und Mieterverbands» erläutert.

Über Änderungen am Datenschutzreglement MVD und Sektionen beschliesst die Verbandskonferenz.

#### **Artikel 27**

Die Auflösung des Verbandes kann jederzeit mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Sektionsstimmen durch die Verbandskonferenz beschlossen werden. Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens entscheidet die Verbandskonferenz.